
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

außer im Fremdbetrieb aber noch als Fortbildungszuschußempfänger im öffentlichen Volks- oder mittleren Schuldienst tätig, so ist auch hier die Voraussetzung für Anwendung der Befreiungsvorschriften in § 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 172 Ziff. 1 der Reichsversicherungsordnung gegeben.

Nach bestandener zweiter Prüfung sind in Preußen Schulamtsbewerber gleichfalls von der Angestelltenversicherungspflicht freigestellt,

- a) die an den dem Reichserziehungsminister unterstellten öffentlichen Volks- und mittleren Schulen usw. beschäftigt werden (auftragsweise, vertretungsweise, als Hilfslehrer, als Ersatzlehrer, als Fortbildungszuschußempfänger),
- b) die an anderen öffentlichen Schuleinrichtungen gegen Entgelt tätig sind, sofern sie in der Preussischen Schulamtsbewerberliste eingetragen sind,
- c) die anderweit beruflich gegen Entgelt tätig sind, wenn ihnen in diesem Beschäftigungsverhältnis selbst die erforderliche Anwartschaft gewährleistet ist.

(Vgl. Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 17. März 1933 — I B 6256/1. 21. 2. — PrVerfBl. S. 42, betreffend Anwendung des § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes usw.)

Bei der Eigenart der Beschäftigung von Schulamtsbewerbern in den nun überwundenen Zeiten jahrelangen Wartens auf dauernde Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst war es erforderlich, diese besonderen Bestimmungen über ihre Freistellung von der Angestelltenversicherung während der Wartezeit zu treffen, um ihnen die Zahlung von Versicherungsbeiträgen soweit als möglich zu ersparen. Gegenwärtig werden diese Vorschriften kaum noch in Betracht kommen, da die Schulamtsbewerber damit rechnen können, daß sie alsbald im öffentlichen Schuldienst dauernd beschäftigt werden, und zwar unter frühzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis.

Hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht der Lehrkräfte, die bereits die zweite Prüfung bestanden haben, aber noch nicht in das Beamtenverhältnis berufen sind, ist in Preußen durch Ministerialerlaß vom 23. November 1921 — U III E 10203 usw. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. S. 467) Versicherungsfreiheit nach § 169 der Reichsversicherungsverordnung geschaffen, allerdings mit der Einschränkung, daß sie ihre Dienstbezüge aus der Landesschulkasse oder der Landesmittelschulkasse erhalten müssen. Soweit Lehrer an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen nicht aus den genannten Klassen besoldet werden, sondern außerplanmäßig beschäftigt sind und ihre Bezüge von den Gemeinden erhalten, sind sie krankenversicherungspflichtig, falls nicht die Gemeinden sie von sich aus nach § 169 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei gestellt haben, wie es den Gemeinden in Preußen durch Ministerialerlaß vom 24. Dezember 1913 — U III D 3310 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. 1914 S. 221) empfohlen worden ist.

Scheiden Lehrer an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen, die angestelltenversicherungs-

frei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Zeit, während der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, Beiträge zu entrichten, und zwar für jeden Monat bis zum Schlusse des Jahres 1923 in der Gehaltsklasse C, für die spätere Zeit in der dem jeweiligen Gehalt entsprechenden Gehaltsklasse. Die Beiträge sind frühestens von dem Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht für die in Frage kommende Berufsgruppe an zu entrichten. Für Erlasszeiten unterbleibt die Beitragsentrichtung. Das Abzugsrecht gemäß § 183 des Angestelltenversicherungsgesetzes steht bei der Nachentrichtung der Beiträge dem Arbeitgeber nicht zu, die Beiträge müssen daher in voller Höhe von dem Arbeitgeber selbst entrichtet werden, die ausscheidende Lehrkraft darf nicht dazu herangezogen werden.

Durch § 11 Ziff. g des Preussischen Volksschulfinanzgesetzes und Nr. 32 der Ausführungsanweisung hierzu vom 25. März 1937 — E II c 722/37 — ist die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge für die Volksschullehrer der Landesschulkasse aufgelegt. Die gleiche Verpflichtung obliegt der Landesmittelschulkasse nach § 4 des Preussischen Mittelschulfinanzgesetzes und Nr. 16 der Ausführungsanweisung hierzu vom 10. Mai 1938 — E II d 311 (d) — hinsichtlich der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen.

Während es früher nach der Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Nachversicherung unerheblich war, aus welchen Gründen der Beschäftigte die versicherungsfreie Tätigkeit aufgegeben hat, und auch dann nachversicherung werden mußte, wenn ein Beamter auf Grund eines auf Dienstentlassung lautenden Dienststrafurteils, Verurteilung zu Zuchthaus und Gefängnis von einem Jahr und darüber ausgeschlossen war, bestimmt das Deutsche Beamtengesetz im § 141 (2), daß die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes unterbleibt, wenn das Beamtenverhältnis endet infolge

1. Wichtigkeit der Ernennung (§ 32),
2. Entfernung aus dem Dienst (§ 50 Abs. 1 Nr. 4),
3. Ausscheiden nach §§ 51 bis 53 (Verlust des Reichsbürgerrechts, Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland, gerichtliche Verurteilung zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahre oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis),
4. Entlassung (verheirateter weiblicher Beamter) nach § 63.

Für einen nach § 63 entlassenen weiblichen Beamten lebt die Pflicht zu Nachentrichtung der Beiträge auf, wenn die Ehe gelöst wird, ohne daß die Ehefrau eine der Reichsversicherung entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat, und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige